

Garantiebedingungen Wärmesysteme

für einen Betrieb in Deutschland

1 Inhalt und Dauer der Garantie

Diese Garantie (nachfolgend „Wagner-Garantie“) gilt für Solarthermie-Systeme der Wagner Solar GmbH. Solarthermie-Systeme sind Solarsysteme zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung, sie bestehen aus den Komponenten Kollektoren, Kollektormontagesystem, Wärmespeicher, Solarkreis-Pumpengruppe und Regelung. Darüber hinaus können Bestandteil des Solarthermie-Systems elektromotorische Ventile sowie Frischwasserstationen sein.

Die Wagner-Garantie ist eine Werksgarantie der Wagner Solar GmbH. Sie umfasst die Beseitigung von Mängeln eines Solarsystems zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1.1 Materialkosten

Die Wagner-Garantie umfasst die kostenlose Bereitstellung von Material zur Beseitigung von Mängeln an dem Solarthermie-System. Im Garantiefall wird die Wagner Solar GmbH nach eigener Wahl das Produkt reparieren oder ersetzen. Die ersetzten Teile oder Produkte gehen in das Eigentum der Wagner Solar GmbH über.

1.2 Transport-, Wege- und Arbeitskosten

Die Wagner-Garantie umfasst auch Pauschalen für die Transport-, Wege- und Arbeitskosten, die beim Einbau des Materials anfallen.

1.3 Keine Geltung der Garantie für Verschleißteile und Schnittstellenprobleme

Die Wagner-Garantie umfasst nicht den Ersatz von Verschleißteilen. Darüber hinaus gilt die Garantie auch nicht bei Mängeln, die auf Schnittstellenprobleme bei der Anbindung des Solarthermie-Systems an die Warmwasserbereitungs- oder Heizungsanlage zurückzuführen sind.

1.4 Zeitliche Begrenzung der Wagner-Garantie

Die Garantiefrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, spätestens aber drei Monate nach der Lieferung des Solarthermie-Systems an den Endkunden. Material wird im Rahmen der Wagner-Garantie grundsätzlich während eines Zeitraums von sechs Jahren ab Garantiebeginn ersetzt. Abweichend davon werden defekte Sonnenkollektoren und das Montagesystem zehn Jahre ab Garantiebeginn ersetzt.

Transport-, Wege- und Arbeitskosten werden drei Jahre ab Beginn der Garantiefrist ersetzt.

Die Garantieleistungen sind innerhalb der vorstehenden Fristen gemäß nachstehender Ziffer 6. geltend zu machen.

2 Garantiegeber

Garantiegeber ist die Firma Wagner Solar GmbH, Industriestrasse 10, 35091 Cölbe.

3 Räumlicher Geltungsbereich der Wagner-Garantie

Die Wagner-Garantie gilt nur, wenn das Solarthermie-System in Deutschland betrieben wird.

4 Voraussetzungen für die Entstehung der Wagner-Garantie

Die Wagner-Garantie entsteht nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

- (a) Das Solarthermie-System im Sinne der obigen Ziffer 1. wurde vollständig durch einen einzigen Kaufvertrag erworben.
- (b) Die Installation und Inbetriebnahme ist durch einen Fachbetrieb erfolgt.
- (c) Das Solarthermie-System muss mindestens einmal im Jahr durch einen Fachbetrieb auf der Grundlage der vom Garantiegeber vorgegebenen Wartungsprotokolle gewartet worden sein.

(d) Der Kaufvertrag, die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Inbetriebnahme- und Wartungsprotokolle sind bei Geltendmachung der Garantie an den Garantiegeber übersandt worden.

(e) Die Garantiearbeiten werden von einem Kooperationsbetrieb des Garantiegebers ausgeführt. Kooperationsbetriebe werden dem Kunden auf Nachfrage benannt.

5 Ausschluss der Wagner-Garantie

Die Garantie ist ausgeschlossen, wenn die Schäden und Funktionsstörungen nicht auf Mängeln des Gerätes bzw. der Komponenten beruhen. Der Ausschluss der Garantie betrifft insbesondere folgende Fälle:

(a) Die vom Garantiegeber freigegebenen Hydraulikpläne, Planungs-, Montage- und Bedienungsanweisungen sowie die darin vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Normen und Vorschriften sind nicht eingehalten worden;

(b) Die Schäden oder Funktionsstörungen beruhen auf Wassermangel, Frost, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Feuer, Hochwasser, Verursachung durch Dritte oder sonstiger höherer Gewalt;

(c) Der Schaden beruht bei indachmontierten Kollektoren auf dem Fehlen einer dachtechnisch vorschrittmäßigen Hinterlüftung;

(d) Die Schäden sind während des Transports oder der Lagerung entstanden;

(e) Es handelt sich um Glasbruch aufgrund äußerer Einflüsse;

(f) Die Schäden oder Störungen beruhen auf Heizungswasser, welches nicht der VDI-Richtlinie 2035 entspricht;

(g) Die Schäden oder Funktionsstörungen beruhen auf einer Reinigung oder Bedienung, die der Bedienungsanleitung widerspricht;

(h) Die Schäden oder Störungen beruhen auf der Einwirkung aggressiver Medien, Verschmutzung, Verkalkung, zu hoher Luftfeuchtigkeit, Luftverunreinigung, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder elektromagnetischer Einwirkung (Einflüsse auf die elektromagnetische Verträglichkeit) oder auf mangelhafter Brennstoffqualität.

(i) Die Schäden oder Störungen beruhen auf der Nichtbeachtung der jeweils gültigen DIN und VDE-Normen und anerkannten Regeln der Technik bei der Installation der Anlage;

(j) Die Fehler oder Funktionsstörungen beruhen auf nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, Überlastung oder falscher Dimensionierung;

(k) Die Schäden sind aufgrund des Weiterbetriebs der Anlage trotz erkannter oder bei hinreichender Sorgfalt erkennbarer Schäden oder Fehler entstanden.

(l) Es handelt sich um nicht reproduzierbare Softwarefehler in der Regelung der Anlage.

6 Geltendmachung der Garantie

Die Garantie ist schriftlich gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen. Dabei sind die festgestellte Störung und der festgestellte Schaden zu bezeichnen. Die Fehleranzeige hat über einen Kooperationsbetrieb des Garantiegebers zu erfolgen. Der Garantiegeber benennt dem Kunden auf Nachfrage einen Kooperationsbetrieb.

Bei der Mitteilung des Schadens sind dem Garantiegeber der Kaufvertrag, das Protokoll über die Inbetriebnahme sowie die Wartungsprotokolle im Original oder in Kopie vorzulegen.

7 Keine Einschränkung der Rechte des Käufers durch die Garantie

Die gesetzlichen Rechte des Käufers eines Solarsystems werden durch diese Garantien nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz), wenn die gekaufte Sache bei Gefahrübergang nicht mangelfrei war.